

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.10 Abfallentsorgung

Datum:

28.11.2022

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

15.12.2022

22.12.2022

Vorberatung

Entscheidung

Änderung der Abfallgebührensatzung sowie Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Die 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 08.11.2022 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr 2023

Gebühreneinnahmen	2.445.051 Euro
Verwertungserlöse	350.650 Euro
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	148.040 Euro
sonstige Erträge	46.660 Euro
Summe der Erträge	2.990.401 Euro
ansatzfähige Unternehmerkosten	1.083.984 Euro
ansatzfähige Entsorgungsgebühren und Verwertungskosten	1.724.917 Euro
ansatzfähige Personal- und Sachkosten	181.500 Euro
Summe der Aufwendungen	2.990.401 Euro
Überschuss (+) / Defizit (-)	0 Euro

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Die Stadt Coesfeld erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Bei der Kalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Als Maßstab dient die Anzahl und Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten Restmüllgefäße. Alle anfallenden Kosten werden somit auf diese Gefäße verteilt (sog. Einheitsgebühr).

Es werden einheitliche Gebührensätze je Gefäßgröße ermittelt, die für das gesamte Stadtgebiet gelten.

Sofern auf einem Grundstück sämtliche Bioabfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung zugeführt werden und daher kein Bioabfallgefäß bereitgestellt ist, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 50,00 € gewährt.

2. Entwicklung der Kosten und Erlöse

Seit dem 01.01.2019 sind die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld (WBC) als Auftraggeber für alle erbrachten Leistungen des Entsorgungsunternehmens der Rechnungsempfänger. Durch die WBC erfolgt dann eine Weiterberechnung der Teilleistungen an die beteiligten Kommunen. Hierfür erhebt sie einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag. Eine direkte Abrechnung des Entsorgungsunternehmens mit den einzelnen Kommunen ist aus vergaberechtlichen Gründen nicht mehr zulässig.

Die gesamten ansatzfähigen Kosten steigen gegenüber dem Vorjahr um 312.979 € (+11,7 %).

Bei den Unternehmerkosten ist eine Kostensteigerung von 124.028 € gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Im Wesentlichen ist dies auf eine erhebliche Preissteigerung des Unternehmers im Rahmen der vertraglichen Preisgleitklausel zurückzuführen. Die Kosten beim Schadstoffmobil steigen um rd. 8.600 €. Hier wurde auch eine Preiserhöhung geltend gemacht. Zusätzlich wird aber auch die Leistung ausgeweitet. Künftig wird das Schadstoffmobil an 4 Samstagen im Jahr zusätzlich eingesetzt. Weitere wesentliche Kostenänderungen gegenüber dem Vorjahr liegen bei den Unternehmerkosten nicht vor.

Der Kreis Coesfeld hat bereits die voraussichtlichen Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung ab dem 01.01.2023 mitgeteilt. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich bei der Grundgebühr, sowie bei vielen Abfallfraktionen Änderungen bei den Entsorgungs- und Verwertungsgebühren.

Nachfolgend die Abfallfraktionen mit den größten Gebührensteigerungen: Restmüll +9,50 €/t, Biomüll +6,50 €/t, Papier +20 €/t.

Bei den Abfallmengen ist festzustellen, dass diese sich in den letzten Jahren stabilisiert haben. Aufgrund der aktuellen Entwicklung sind aber beim Biomüll (- 250 t) sowie beim Papier (-170 t) und bei den Grünabfällen am Wertstoffhof (- 100 t) Mengenreduzierungen zu berücksichtigen. Bei den weiteren Abfallfraktionen ergeben sich nur unwesentliche Mengenänderung.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entsorgungs- und Verwertungskosten gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 171.351 € steigen.

Die Personal- und Sachkosten steigen gegenüber dem Vorjahr um 17.600 €. Hier werden in 2023 Beratungskosten in Höhe von 12.000 € für die Begleitung eines Vergabeverfahrens angesetzt. Außerdem sind bei den Verwaltungskosten der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld Kostensteigerungen zu verzeichnen.

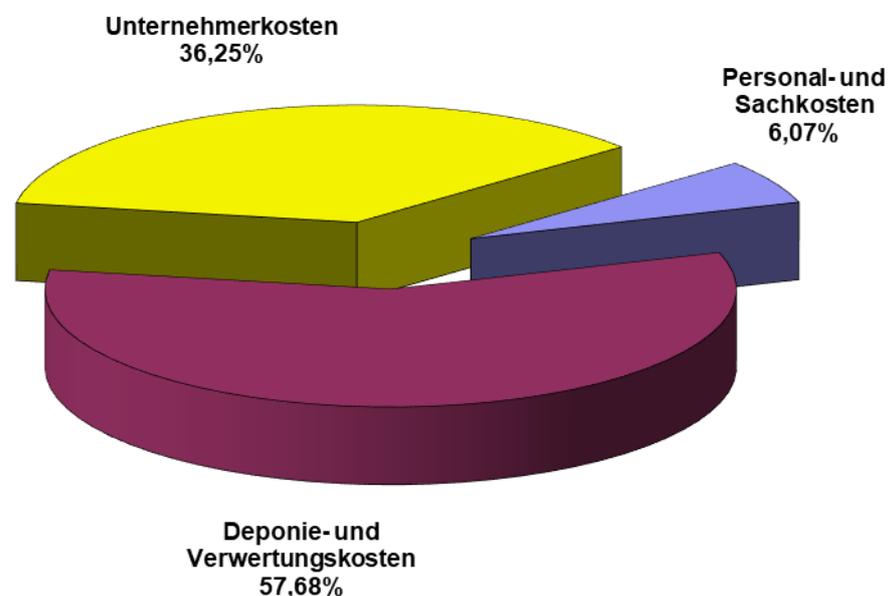
Der Kreis Coesfeld hat auch bereits die für 2023 zu erwartenden Erlöspreise für Papier, Elektroschrott (getrennt nach den einzelnen Sammelgruppen) und Altmetall mitgeteilt. Beim Altpapier wird mit einem Erlös von 140,00 €/t (+ 40,00 €/t) gerechnet. Beim Elektroschrott wird mit nahezu gleichbleibenden Erlössätzen geplant. Für die Elektrogeräte der Sammelgruppe 2 (IT-

Geräte) sowie für Kühlgeräte (Sammelgruppe 1) werden keine Verwertungserlöse gezahlt. Durch den Anstieg bei den Verwertungserlösen für Altpapier ergibt sich ein Mehrerlös gegenüber dem Vorjahr von 70.600 €. Auf Grund leicht sinkender Mengen gehen die Erlöse beim E-Schrott um rd. 6.600 € zurück. Insgesamt ist bei den Verwertungserlösen eine Steigerung von rd. 65.850 € zu verzeichnen.

Bei den weiteren Erlösen bleibt der Erstattungsbetrag der Betreiber des Dualen Systems für Abfallberatung und die Glascontainerstandorte mit 45.060 € konstant. Aus diesem Erstattungsbetrag trägt die Stadt die Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Altglascontainerstandorte in Höhe von 6.500 €.

Die Gesamtsumme der Erlöse steigt gegenüber dem Vorjahr um 66.040 €.

Die Höhe der Abfallgebührensätze wird im Wesentlichen durch die abzufahrenden Mengen bestimmt. Der Anteil der Deponie- und Verwertungskosten an den Gesamtkosten der Abfallentsorgung beträgt 57,68 %.



3. Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - Fassung ab 21.12.2011) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Jahr 2019 besteht noch ein Restüberschuss von rd. 41.640 €. Dieser Betrag ist gem. den Regelungen des KAG bis spätestens 2023 zu berücksichtigen. Ein Teilbetrag von 18.600 € war im Rahmen der Kalkulation 2022 angesetzt worden. Der Restbetrag von 23.040 € wird nun für 2023 berücksichtigt. Aus dem endgültigen Ergebnis des Jahres 2021 von 275.435 € soll für die Kalkulation der Gebühren 2023 ein Teilbetrag von 125.000 € angesetzt werden. Der dann noch offene Restbetrag von 150.435 € ist bis spätestens 2025 zu verwenden. Es wird daher vorgeschlagen, Überschussanteile aus den Jahren 2019 und 2021 von insgesamt 148.040 € bei der Kalkulation für das Jahr 2023 anzusetzen.

Dies führt dazu, dass sich die umlagefähigen Kosten gegenüber dem Vorjahr letztendlich um rd. 117.500 € erhöhen (+ 5,05 %). Durch den Ansatz von Betriebsergebnissen aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich können für das Jahr 2023 zunächst größere Gebührensprünge vermieden werden. Die Kostensteigerung bei den ansatzfähigen Kosten (ohne

Berücksichtigung von Erlösen und Betriebsergebnissen aus Vorjahren) beträgt immerhin bereits 11,69 %.

4. Tabellen und Graphiken

In der nachfolgenden Tabelle werden die Kosten- und Erlösarten der Kalkulationen 2023 und 2022 miteinander verglichen.

Zusammenfassung				
Kostenart/Erlösart	Gesamtgebiet		Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
	2023	2022		
Unternehmerkosten	1.083.984 €	959.956 €	+ 124.028 €	+ 12,92 %
Entsorgungs- und Verwertungskosten	1.724.917 €	1.553.566 €	+ 171.351 €	+ 11,03 %
Personal- und Sachkosten	181.500 €	163.900 €	+ 17.600 €	+ 10,74 %
ansatzfähige Kosten	+ 2.990.401 €	+ 2.677.422 €	+ 312.979 €	+ 11,69 %
Verwertungserlöse	350.650 €	284.500 €	+ 65.850 €	+ 23,12 %
Sonstige ordentliche Erlöse	46.660 €	46.470 €	+ 190 €	+ 0,41 %
ansatzfähige Erlöse	- 397.310 €	- 331.270 €	+ 66.040 €	+ 19,94 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	- 148.040 €	- 18.594 €	+ 129.446 €	+ 696,17 %
umlagefähige Kosten	2.445.051 €	2.327.558 €	+ 117.493 €	+ 5,05 %

5. Maßstabseinheiten

Die Anzahl der 80-, 120- und 240 l-Restmüllgefäße wird sich gegenüber dem Vorjahr nur leicht auf Grund von neuen bezugsfertigen Wohneinheiten erhöhen. Eine entsprechende Zunahme der Gefäßzahlen wurde bei der vorgelegten Kalkulation berücksichtigt. Bei den 1.100 l Containern werden die Gefäßzahlen bei der wöchentlichen und 14-täglichen Leerung stabil bleiben.

Außerdem werden die Auswirkungen aus der Gewerbeabfallverordnung bei der Anzahl der 80 l Restmüllgefäße berücksichtigt.

6. Ermittlung der Gebührensätze

Die Kalkulation der Gebührensätze wird auf der Basis eines Grundbetrages und eines linear zu ermittelnden Zusatzbetrages gem. § 6 Abs. 3 KAG NRW vorgenommen. Der Grundbetrag (z. B. für Abfallberatung, Änderungsdienst bei den Abfallbehältern, Gefäßbereitstellung, Schadstoffsammlungen, Wertstoffhof, Papierkorbentleerung, fixe Unternehmerkosten) beträgt je Restmüllgefäß 50,00 €. Der Zusatzbetrag wird auf Grundlage eines linearen Volumenmaßstabs berechnet.

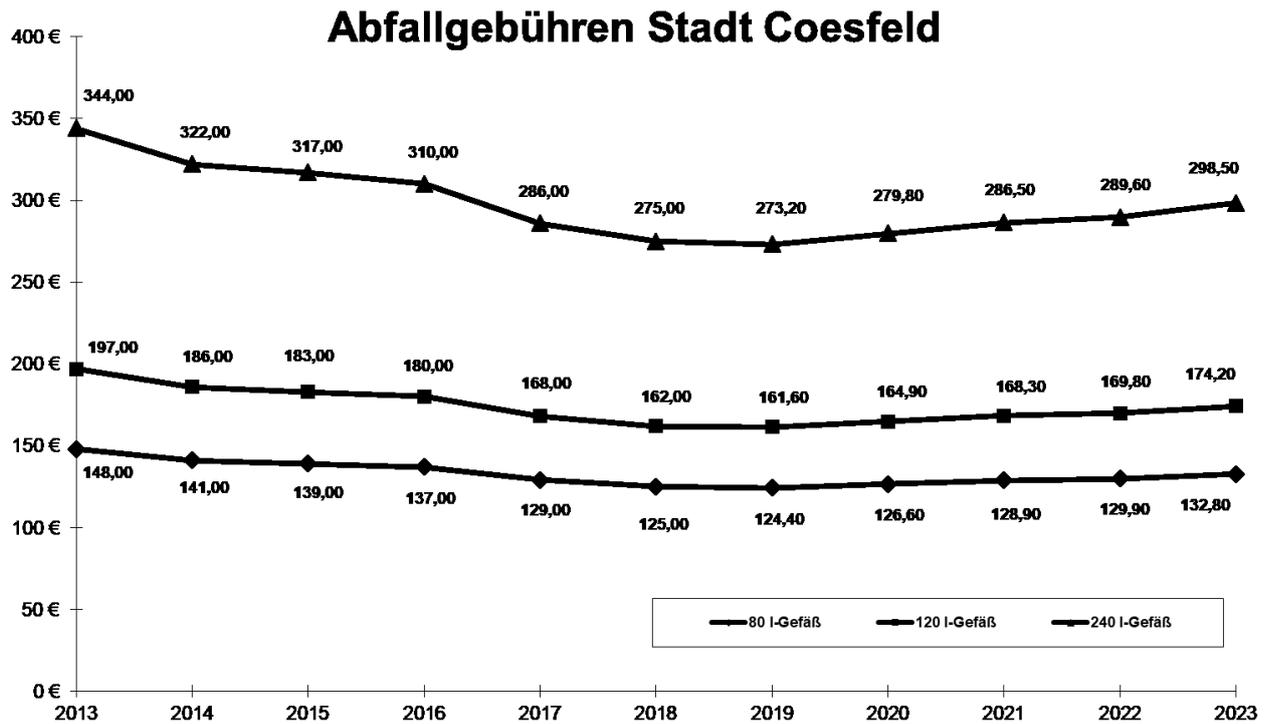
Die Gebühr für ein zusätzliches Biomüllgefäß wurde auf Grund der Änderungen bei den Unternehmerkosten neu berechnet. Der Betrag erhöht sich daher auf 43,00 € (bisher 39,00 €) je Zusatzgefäß. Der Abschlag für die Eigenkompostierung bleibt gegenüber dem Vorjahr mit 50,00 € unverändert.

Für das Jahr 2023 ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

	2023	Vorjahr	Abweichung
80 l-Restmüllgefäß	132,80 €	129,90 €	+ 2,2 %
120 l-Restmüllgefäß	174,20 €	169,80 €	+ 2,6 %

	2023	Vorjahr	Abweichung
240 l-Restmüllgefäß	298,50 €	289,60 €	+ 3,1 %
1,1 m ³ -RM-Container bei 14-täglicher Leerung	2.327,50 €	2.246,60 €	+ 3,6 %
1,1 m ³ -RM-Container bei wöchentlicher Leerung	4.605,10 €	4.443,10 €	+ 3,6 %
Zusatzgefäß Biomüll	43,00 €	39,00 €	+ 10,03 %
Abschlag für Eigenkompostierung	50,00 €	50,00 €	

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Abfallgebühren:



Anlagen:

Anlage A: 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührekalkulation vom 08.11.2022